

Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung der zwei „Rotbuchen, St.-Markus-Str. 12“ (Plan Nr. 1570/ 3) und der zwei „Linden am Roßsprung“ in der Otto-Heß-Str. 23 b und c (Plan Nr. 4528/111 und 4528/110) als geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 23 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28.09.2005 wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück St.-Markus-Straße 12 (Plan Nr. 1570/3) stehenden Rotbuchen sowie die auf den Grundstücken Otto-Heß-Str. 23 b und 23 c (Plan Nr. 4528/111 und 4528/110) stehenden Linden werden in dieser Rechtsverordnung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die zwei Rotbuchen werden unter der Nummer 80 und die zwei Linden unter den Nummern 81 und 82 in der amtlichen Liste der geschützten Landschaftsbestandteile geführt.

§ 2

Es handelt sich bei dem geschützten Landschaftsbestandteil „St.-Markus-Str. 12“ um zwei etwa 100 - 120 Jahre alte, miteinander verwachsene Rotbuchen mit einem Stammumfang von ca. 3,30 m sowie 2,50 m und einem Kronendurchmesser von insgesamt ca. 22 m.

Die zwei etwa 80 - 100 Jahre alten Linden in der Otto-Heß-Str. 23 b und 23 c haben einen Stammumfang von ca. 2,00 m (23b), 2,70 m (23c) und einem Kronendurchmesser von ca. 15 m an jeder Linde.

§ 3

Schutzzweck der Rechtsverordnung ist die Erhaltung der oben genannten Bäume wegen ihrer besonders ausgeprägten Wuchsform, Schönheit und Seltenheit sowie ihres hohen Alters.

Der Schutz umfasst auch die unmittelbare Umgebung der geschützten Landschaftsbestandteile in einem Umkreis von 1,50 m über die Krone hinaus.

§ 4

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, an den Bäumen Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können,
2. Äste zu entfernen oder das Wurzelwerk zu beschädigen, die Standortvoraussetzungen zu verändern, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bäume vorzunehmen oder die Oberfläche zu verdichten,
3. Herbizide und Streusalz auszubringen oder mit Salz durchsetztes Schmelzwasser in den Boden des geschützten Bereiches eindringen zu lassen,
4. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, zu errichten.
5. Spielgeräte (z.B. Schaukeln) im Baum zu befestigen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung der Bäume dienen,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere das Entfernen von abgestorbenen Ästen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Stadtverwaltung Speyer

- 1 jede am Baumbestand erfolgte und ihnen bekannt gewordene Veränderung,
2. alle durchgeführten Maßnahmen und Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind,
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten,
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse anzuzeigen.

§ 7

Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt. Der Grundstückseigentümer bzw. sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können,
2. entgegen § 4 Nr. 2 Äste entfernt oder das Wurzelwerk beschädigt, die Standortverhältnisse verändert, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bäume vornimmt oder die Oberfläche der geschützten Bereiche verdichtet,

3. entgegen § 4 Nr. 3 Herbizide und Streusalz ausbringt oder mit Salz durchsetztes Schmelzwasser in den Boden des geschützten Bereiches eindringen lässt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet,
5. entgegen § 4 Nr. 5 Spielgeräte im Baum befestigt,
6. entgegen § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, 20.06.2008
Stadtverwaltung Speyer



Werner Schineller
Oberbürgermeister

Anlagen:
Luftbilder

